

# WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Dr. Peter Winkler  
Dr. Stefan Sandrini  
Dr. Stefan Engele

Dr. Martina Malfertheiner  
Dr. Verena Klausner  
Rag. Stefano Seppi  
Dr. Andrea Tinti

Dr. Oskar Malfertheiner  
Dr. Alfredo Molinari  
Dr. Massimo Moser

Mitarbeiter - Collaboratori  
Dr. Karoline de Monte

Dr. Matthias Sepp

<b>Nummer:</b>	95
<b>vom:</b>	2014-12-18
<b>Autor:</b>	Dr. Karoline de Monte

## Rundschreiben

An alle Kunden

### Veränderung des gesetzlichen Zinsfußes

Mit 01.01.2015 beträgt der gesetzliche Zinsfuß **0,5%**<sup>1</sup>. Diese Verminderung des gesetzlichen Zinssatzes von 1% auf **0,5%** erfolgt aufgrund einer Ermächtigung, jährlich den Zinsfuß an die veränderte Inflation und die durchschnittliche Bruttoverzinsung der Staatspapiere mit einer Laufzeit von zwölf Monaten anzupassen<sup>2</sup>.

Die Höhe des gesetzlichen Zinsfußes hat sich im Laufe der Zeit wie folgt verändert:

Zeitraum	Zinssatz	Gesetzliche Grundlage
ab 01.01.2015	0,5 %	D.M. 11.12.2014
01.01.2014 bis 31.12.2014	1 %	D.M. 12.12.2013
01.01.2012 bis 31.12.2013	2,50 %	D.M. 12.12.2011
01.01.2011 bis 31.12.2011	1,50 %	D.M. 07.12.2010
01.01.2010 bis 31.12.2010	1,00 %	D.M. 04.12.2006
01.01.2008 bis 31.12.2009	3,00 %	D.M. 12.12.2007
01.01.2004 bis 31.12.2007	2,50 %	D.M. 01.12.2003
01.01.2002 bis 31.12.2003	3,00 %	D.M. 11.12.2001
01.01.2001 bis 31.12.2001	3,50 %	D.M. 11.12.2000
01.01.1999 bis 31.12.2000	2,50 %	D.M. 10.12.1998
01.01.1997 bis 31.12.1998	5,00 %	Gesetz Nr. 662 vom 23.12.1996
16.12.1990 bis 31.12.1996	10,00 %	Gesetz Nr. 353 vom 26.11.1990
bis 15.12.1990	5,00 %	Art. 1284 ZGB

## 1 Verbindlichkeiten

### 1.1 Verzugszinsen im Geschäftsverkehr

Die Europäische Union hat im Jahr 2000 eine Richtlinie<sup>3</sup> zur Bekämpfung des Zahlungsverzuges im Geschäftsverkehrs erlassen. Seither gilt für die Verzugszinsen im Geschäftsverkehr **nicht** der gesetzliche Zinsfuß, sondern es gelten die automatischen Verzugszinsen, die in der Regel wesentlich höher sind. Der Zweck dieser Richtlinie ist es, die Zahlungsfristen im gesamten Europäischen Raum zu vereinheitlichen und die Gläubiger gegen die oft langen Zahlungsverzögerungen der Schuldner zu schützen.<sup>4</sup>

1 Dekret des Wirtschafts- und Finanzministeriums vom 11.12.2014, veröffentlicht im Amtsblatt der Republik Nr. 290 vom 15.12.2014

2 Art. 1284 ZGB

3 Richtlinie 2000/35/EG vom 29.06.2000

4 vgl. dazu unser Rundschreiben Nr. 28 vom 24.03.2014

## 1.2 Allgemeine Verzugszinsen

Bei anderen Verbindlichkeiten werden grundsätzlich Verzugszinsen nach dem geltenden Zinsfuß<sup>5</sup> errechnet, falls kein anderer Zinsfuß von den Parteien schriftlich festgelegt wurde. Dies bedeutet, dass ab 01.01.2015 die Zinsen mit 0,5% berechnet werden. Für die Vorjahre bleiben die ursprünglichen Zinssätze gemäß obiger Tabelle aufrecht.

Der gesetzliche Zinsfuß wird auch bei allen anderen Geschäftsfällen verwendet, bei denen Zinsen berechnet werden und kein anderer Zinssatz schriftlich festgelegt wurde wie z.B. bei Kontokorrent, Darlehen, Pfand von beweglichen Gütern, Geldstrafen, Kautionen von Mieten usw..

Wird ein anderer Zinssatz schriftlich von den Parteien festgelegt, so gilt dieser und nicht der gesetzliche Zinsfuß.

## 2 Freiwillige Berichtigung

Werden Zahlungen von Steuern und Gebühren nicht oder nur unzureichend getätigt, dann kann innerhalb bestimmter Fristen die sogenannte freiwillige Berichtigung<sup>6</sup> angewandt werden. Die Berechnung der Verzugszinsen erfolgt ab 01.01.2015 bis zum Zahltag mit dem neuen Zinsfuß von 0,5%. Für den Zeitraum 01.01.2014 bis 31.12.2014 gilt noch der gesetzliche Zinsfuß von 1%.

Die so berechneten Verzugszinsen für die verspätete Einzahlung werden vom Steuerpflichtigen für verschiedene Steuern (z.B. Einkommenssteuer IRES/IRPEF, IRAP, MwSt., regionaler und Gemeindezuschlag) mit einem eigenen Steuerschlüssel (Kodex: 1989 bis 1998) über den Zahlungsvordruck F24 eingezahlt<sup>7</sup>.

Steuer Substitute zahlen die Verzugszinsen mit demselben Steuerschlüssel wie die ursprüngliche Steuerschuld ein (z. B. Kodex 1040 und 1001).

Wir erinnern daran, dass die Strafen für die freiwillige Berichtigung seit 06. Juli 2011<sup>8</sup> verändert wurden. Für Berichtigungen innerhalb 15 Tagen nach Fälligkeit der Steuerschuld („ravvedimento sprint“) beträgt die Strafe 0,2% (1/15 von 1/10 von 30%) **für jeden verspäteten Einzahlungstag**. Für 14 Tage Verspätung beträgt die Strafe somit 2,8% (14 x 0,2%). Für Berichtigungen vom 15. bis 30. Tag nach Fälligkeit der Steuerschuld („ravvedimento breve“) beträgt die Strafe 3% (1/10 von 30%), während für Berichtigungen ab 30 Tagen („ravvedimento lungo“) und bis zur Frist der Einreichung der Steuererklärung des Jahres, in welchem die Zahlung fällig gewesen wäre, die Strafe von 3,75%<sup>9</sup> (1/8 von 30%) Anwendung findet.

## 3 Zinsen für Immobiliensteuer IMU und anderen lokalen Steuern

Bekanntlich<sup>10</sup> kann jede einzelne Gemeinde<sup>11</sup> mit eigenem Reglement den Zinssatz für die Immobiliensteuer und allen anderen lokalen Steuern selbst festlegen. Dieser kann bis zu 3 Prozentpunkte **höher** oder **niedriger** als der gesetzliche Zinsfuß sein.

Der gesetzliche Zinsfuß gilt immer dann, wenn von der Gemeinde kein Zinssatz mit eigenem Reglement festgelegt wird<sup>12</sup> oder wenn ein solcher aufgrund vorhergegangener Bestimmungen festgelegt und nicht an die neuen Bestimmungen angepasst wurde<sup>13</sup>.

Dieser Zinssatz gilt sowohl für die vom Steuerpflichtigen der Gemeinde geschuldeten Zinsen, als auch für die Zinsen, welche die Gemeinde dem Steuerpflichtigen schuldet, z.B. aufgrund eines eingereichten Rückerstattungsantrages.

Die Berechnung der Zinsen erfolgt Tag für Tag. Erfolgt die Berechnung zugunsten der Ge-

5 Art. 1224 ZGB

6 Art. 13, D.Lgs. n. 472/97

7 Entscheidung der Agentur der Einnahmen Nr. 109/E vom 22.05.2007 und Nr. 368/E vom 12.12.2007

8 Art. 23, Absatz 3, D.L. 98/2011 in Kraft seit 06.07.2011

9 Art. 13, Absatz 1, D.Lgs. Nr. 471 vom 18.12.1997

10 vgl. unser Rundschreiben Nr. 31 vom 2.5.2007

11 Art. 1, Absatz 165, Gesetz 296/2006

12 Art. 52, Absatz 1, D.Lgs. 446/1997

13 Entscheidung des Finanzministeriums Nr. 6464/2007/DPF/UFF vom 20.4.2007

meinde, so sind die Zinsen ab dem Datum zu berechnen, an dem die Forderung fällig war. Erfolgt die Berechnung hingegen zugunsten des Steuerpflichtigen, so sind die Zinsen ab dem Datum der Zahlung durch den Steuerpflichtigen zu berechnen und nicht ab dessen Rückerstattungsantrag.

#### 4 Berechnung des Fruchtgenussrechtes

Um den Wert des Fruchtgenussrechtes zu ermitteln, verwendet man folgende Formel:

$$\text{Wert des Fruchtgenusses} = \text{Wert des Eigentums} * \text{gesetzlicher Zinsfuß} * \text{Aufwertungskoeffizient}$$

Ab 01.01.2015 wird für die Berechnung des Fruchtgenusses der neue Zinsfuß von 0,5% verwendet. Je jünger die in den Genuss des Fruchtgenussrechtes kommende Person ist, desto höher ist der Aufwertungskoeffizient.

Der Wert des nackten Eigentums ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Wert des Eigentums und jenem des Fruchtgenusses:

$$\text{Wert des nackten Eigentums} = \text{Wert des Eigentums} - \text{Wert des Fruchtgenusses}$$

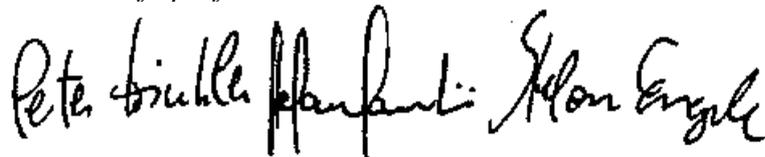
Die Tabelle der Aufwertungskoeffizienten<sup>14</sup>, die infolge des neuen gesetzlichen Zinssatzes angepasst wurde, ist derzeit noch nicht veröffentlicht worden.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

*Mit freundlichen Grüßen*

*Winkler & Sandrini*

*Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*



<sup>14</sup> Dekret des Wirtschafts- und Finanzministeriums vom 23.12.2013, veröffentlicht im Amtsblatt der Republik Nr. 303 vom 28.12.2013